

DEPESCHE

KOOPERATION IM GESUNDHEITSMARKT: TRANSPARENT. NOTWENDIG. ERLAUBT.

Clausen: Die neuen §§ 299 a, b StGB sind ein Sonderstrafrecht für Ärzte

Gastbeitrag von:



Carsten Clausen
BVMed-Vorstandsbeauftragter Healthcare Compliance
Kontakt:
B. Braun Melsungen AG
Tel.: +49 5661 714800
E-Mail: carsten.clausen@bbraun.com

Nachdem der Große Senat des BGH in Strafsachen 2012 feststellte, dass der selbstständige niedergelassene Arzt weder Angestellter ist, noch Beauftragter einer Krankenkasse sein kann, kam er zu dem richtigen Ergebnis, dass der niedergelassene Arzt kein tauglicher Täter einer Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr ist.

Angestellte Ärzte von kirchlichen Krankenhäusern oder Kliniken in privater Trägerschaft waren dem § 299 StGB schon immer unterworfen. Angestellte Ärzte von öffentlichen Krankenhäusern, inklusive der Universitätsklinika, sind Amtsträger. Für sie galten schon immer die §§ 331 ff. StGB. Aber der niedergelassene Arzt unterlag, wie jeder Chef der gleichzeitig Eigentümer ist, keiner Antikorruptionsvorschrift. Um diese Lücke zu schließen wurden die §§ 299 a, b StGB eingeführt.

Schon vor Einführung der §§ 299 a, b StGB konnten und können alle Ärzte Betrug bzw. Untreue begehen, wenn jemand durch ihr Tun einen Vermögensschaden erlitten hat oder erleidet.

Schließlich gibt es einen neuen § 300 StGB, der besonders schwere Fälle betrifft und mit einer Haftstrafe von bis zu fünf Jahren droht.

Die neuen Straftaten sind als Offizialdelikt ausgestaltet, so dass es keiner Strafanzeige bedarf.

Erste Einschätzung

Auch wenn der taugliche Täter des neuen § 299 a StGB relativ weit gefasst ist (Heilberufsangehöriger, staatlich geregelte Ausbildung), ergibt sich aus den abschließend aufgezählten drei Tatbegehungsmöglichkeiten, dass im Wesentlichen Ärzte betroffen sein werden.

Nach **Nummer 1** soll die unabhängige Verordnung (Rezeptierung) geschützt werden. Dies ist eine klare ärztliche Tätigkeit.

In **Nummer 2** geht es um den Bezug von Produkten zur unmittelbaren Anwendung. Auch diese findet klassischer Weise vor allem in der Arztpraxis oder im Rahmen der stationären Behandlung statt.

In **Nummer 3** geht es um Zuführung von Patienten und Untersuchungsmaterial. Auch dies ist schwerpunktmäßig eine ärztliche Tätigkeit.

Daher kann man festhalten, dass das neue Korruptionsstrafrecht ganz überwiegend an Ärzte gerichtet ist. Teilweise wird zu Recht von einem „Sonderstrafrecht“ für Ärzte gesprochen. Andere Berufsgruppen können demgegenüber nur in seltenen Konstellationen betroffen sein.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Rechtsprechung, die Staatsanwaltschaften und die Literatur die neue Rechtslage anwenden.

§ 299 a StGB Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er

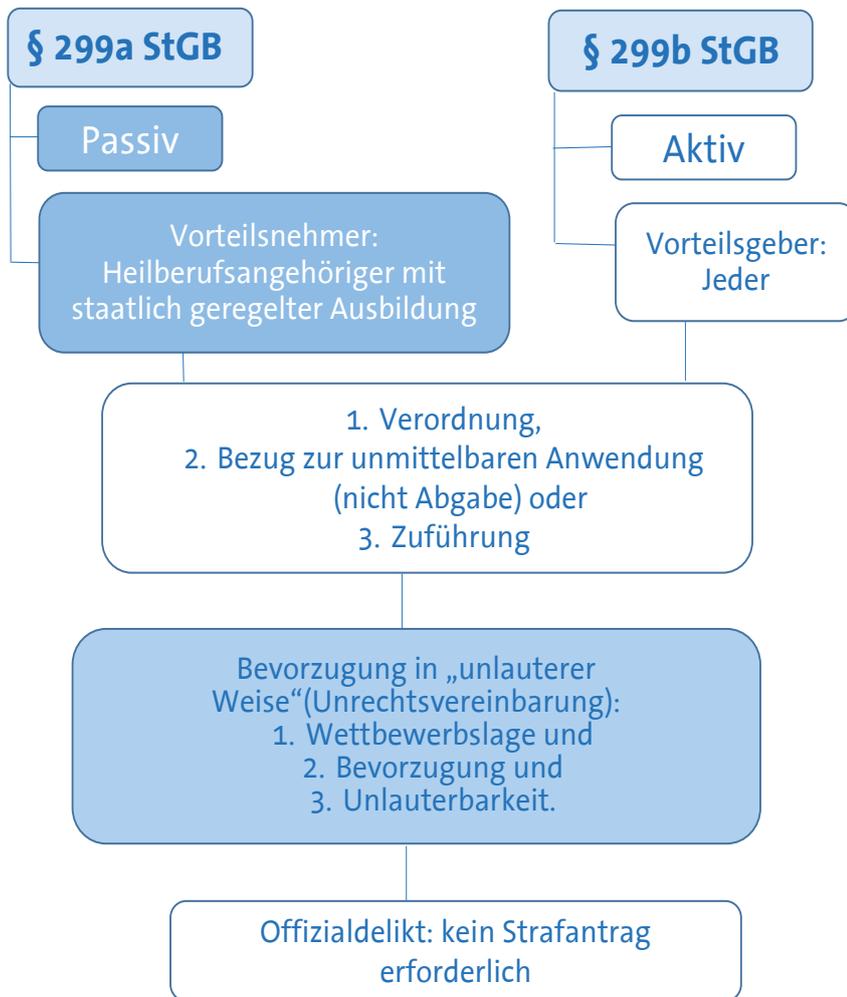
1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 299 b StGB Bestechung im Gesundheitswesen

Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299 a im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Mögliches Prüfschema:



Bericht vom Workshop Compliance Governance

Am 20. April 2016 fand ein Workshop zum Thema **Compliance Governance in Düsseldorf** statt. Die Rechtsanwälte der Kanzlei **Clifford Chance Deutschland LLP** aus Düsseldorf gaben den Teilnehmern einen aktuellen Einblick in die rechtlichen und methodischen Grundlagen der erforderlichen Risikoanalysen und praktische Empfehlungen für Haftungsentlastungen.

Wichtig für Vorstände, Geschäftsführer, Personen mit Leitungsfunktionen sowie Entscheidungsträger in Rechts- und Compliance-Abteilungen ist die schnelle Weiterentwicklung des Themas Healthcare Compliance und verbundene Organisations- und Haftungsfragen.

Früher lag der Fokus in der Einführung von Verhaltensempfehlungen durch Kodizes, Richtlinien und Prozesse. Hier verfügen die meisten Unternehmen im Medizinproduktebereich über weit entwickelte Regelwerke und Maßnahmen.

Die aktuellen zusätzlichen Compliance-Anforderungen resultieren aus:

Kontakt:

Clifford Chance Deutschland LLP
Königsallee 59, 40215 Düsseldorf
Tel.: +49 211 4335-0



Dr. Peter Dieners

Ulrich Lambeck

- > internationalen Benchmarks, beispielsweise aus ISO 19600;
- > den veröffentlichten Empfehlungen des US-amerikanischen Office of Inspector General (OIG);
- > einer weiterentwickelten Rechtsprechung (Neubürger, MAN) und
- > neuen Ansätzen der Ermittlungsbehörden.

Hierbei entsteht zunehmend die Frage, ob Unternehmensleitungen oder leitenden

Unser Service

Auf unserer Homepage www.medtech-kompass.de finden Sie aktuelle Mitteilungen, Veranstaltungstipps

Informationsbroschüre

Die wichtigsten Informationen auf einen Blick. Bestellung / Download in deutscher oder englischer Sprache bei info@medtech-kompass.de oder unter www.medtech-kompass.de/downloads.html.

Impressum

MedTech Kompass ist eine Initiative des BVMed und seiner Mitgliedsunternehmen.

Herausgeber:

BVMed - Bundesverband Medizintechnologie e.V.

V. i. S. d. P.: Manfred Beeres

Reinhardtstr. 29 b, 10117 Berlin

www.bvmed.de

www.medtech-kompass.de

Ansprechpartner im BVMed-Vorstand:

Joachim M. Schmitt,

Geschäftsführer des BVMed und Mitglied des Vorstands

Carsten Clausen,

Rechtsanwalt und BVMed-Vorstandsbeauftragter für Healthcare Compliance

Ansprechpartner in der BVMed-Geschäftsstelle:

Björn Kleiner,

Leiter des Referates Politische Kontakte

BVMed - Bundesverband Medizintechnologie e.V.

Reinhardtstr. 29 b, 10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 246 255 23

Fax: +49 (0)30 246 255 99

E-Mail: kleiner@bvmed.de

Funktionsträgern Vorwürfe im Hinblick auf die Struktur und Organisation der Compliance gemacht werden können. Die Anwälte stellen Trends und Entwicklungen vor und legten vor allem die Betonung auf die Haftungsrisiken von Unternehmensleitungen. Als Fallbeispiel wurde das sogenannte „Neubürger-Urteil“ erörtert. Hierbei ging es um Fragen der zivilrechtlichen Haftung des Managements. Ein großes deutsches Unternehmen hatte nach einer Korruptionsaffäre von seinen Ex-Vorständen wegen vernachlässigter Aufsichtspflichten Schadensersatz verlangt.

Im Workshop wurden mögliche Maßnahmen zur Haftungsminimierung erarbeitet. Hierbei ging es um eine Aufbau- und Ablauforganisation, den Eintritt eines Schadensfalles grundsätzlich zu verhindern. Dennoch konkret eintretende Compliance-Schadensfälle dürfen maximal als Ausreißer anzusehen sein. Außerdem wurde eine Risiko-Matrix für die tägliche Arbeit vorgestellt.